

Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt

(in der Fassung der 1. Ergänzungssatzung vom 17.06.2015)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch § 87 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl S. 46 aus 2012) und der §§ 2, 5 und 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl S. 471) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde Harsum veranstalteten Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch die Gemeinde Harsum.
- (3) Die Gemeinde Harsum stellt die Versorgung mit elektrischem Strom und Frischwasser sowie den Anschluss an die Abwasserleitung sicher. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Marktgebühr enthalten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge 1,50 €.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Aufstellfenster.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils nach Ablauf eines Quartals gemäß Gebührenbescheide der Gemeinde Harsum zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der von der Gemeinde Harsum zu führenden Liste über die Nutzung der Standplätze im jeweils abgelaufenen Quartal.
- (2) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde Harsum von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Von einer Gebührenerhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn die Marktbenutzung keine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Gemeinnützige Initiativen, Organisationen und Vereinigungen (z.B. Schulen und Vereine) ohne Gewinnerzielungsabsicht sind von einer Gebührenerhebung ausgenommen.

§ 5

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben können durch die Gemeinde Harsum von der überlassenen Standfläche verwiesen werden, bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Gemeinde Harsum

Kemnah
Bürgermeister